

Fragen und bei volkseigenen Betrieben eine Rentabilitätsberechnung enthalten. Die übrigen Fachgebiete führen den Nachweis des wirtschaftlichen Nutzens nach den ihnen eigenen Grundsätzen.

(2) Vorprojekte dürfen nur für solche Anlagen in Auftrag gegeben und ausgearbeitet werden, für die

- a) einwandfreie Vorplanungsunterlagen gemäß § 5 vorliegen;
- b) für deren Konstruktion oder Verfahrenstechnologie fertigungsreife Unterlagen vorliegen. Soll ausnahmsweise von diesem Grundsatz abgewichen werden, so hat der Planträger die Notwendigkeit ausführlich zu begründen und das Vorprojekt entsprechend zu kennzeichnen;
- c) bei bedeutenden Vorhaben, insbesondere solchen, für die keine Entwurfsnormen vorliegen, sind zwei Vorprojekte an verschiedene Projektierungsbüros als Wettbewerb in Auftrag zu geben. Von dieser Vorschrift kann Abstand genommen werden, wenn für das betreffende Projektierungsgebiet nur ein Projektierungsbüro besteht. Jedoch soll hier nach Möglichkeit das Vorprojekt neben der Hauptvariante eine Nebenvariante enthalten, über deren etwaige Einarbeitung in das Vorprojekt der Planträger bei der Bestätigung entscheidet.

(3) Der mit der Vorprojektierung Beauftragte muß sich bei der Ausarbeitung des Vorprojektes in allen Teilen von den Grundsätzen der Sparsamkeit leiten lassen. Bei der Ausarbeitung des Vorprojektes hat der Projektant nach den Grundsätzen der komplexen Projektierung zu verfahren.

#### § 12

(1) Das Vorprojekt umfaßt in der Regel einen technologischen und einen bautechnischen Teil.

(2) Zur Ausarbeitung des Vorprojektes schließt der Planträger gemäß der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) nach Bestätigung des Projektierungsplanes einen Vertrag mit dem fachlich zuständigen volkseigenen Projektierungsbetrieb ab und übergibt ihm gleichzeitig die Unterlagen der Vorplanung.

(3) Verträge über die Vorprojektierung von Wohnungs- und ländlichen Bauten sowie von Kultur-, Sozial-, Gesundheitsbauten und betrieblichen Nebenanlagen können auch mit privaten Architekten und Ingenieuren abgeschlossen werden, sofern die Planbausumme 100 TDM nicht übersteigt.

(4) In Ausnahmefällen ist der Planträger berechtigt, den Investitionsträger mit der Vorprojektierung unter Abschluß eines Vertrages zu beauftragen. Die vom Investitionsträger ausgearbeiteten Vorprojekte müssen von dem fachlich zuständigen Projektierungsbetrieb geprüft werden.

(5) Im Vertrag mit dem Projektanten ist u. a. der Termin der Fertigstellung sowie die Zahl der Ausfertigungen für das Vorprojekt festzulegen. §

#### § 13

Der Planträger kann den Investitionsträger beauftragen, an seiner Stelle den Vertrag über die Vorprojek-

tionierung mit dem Projektierungsbüro abzuschließen. In diesem Falle muß der Planträger den Vertrag gegenzeichnen. Bei noch nicht produzierenden Betrieben sowie bei volkswirtschaftlich besonders wichtigen Vorhaben ist nur der Planträger zum Vertragsabschluß berechtigt.

#### § 14

Bei Abschluß des Vertrages mit dem bautechnischen Projektierungsbüro ist die Bekanntmachung vom 23. Juli 1952 über „Allgemeine Bedingungen für bautechnische Projektierungsarbeiten“ (ABP) nebst Mustervertrag (MinBl. S. 113) zu beachten.

#### § 15

(1) Das Vorprojekt für Investitionsvorhaben, deren Durchführung sich über mehrere Jahre erstreckt, ist geschlossen für das Gesamtvorhaben auszuarbeiten. Die Bauabschnitte für die einzelnen Planjahre sind unter Beachtung der vom Projektierungsbüro zu ermittelnden wirtschaftlichen Bauzeit entsprechend zu unterteilen und graphisch darzustellen. Entsprechendes gilt für Kostenüberschläge und Ausrüstungslisten.

(2) Den Kostenüberschlägen sind die Preise des Jahres zugrunde zu legen, in dem das Vorprojekt ausgearbeitet wird. Die verwendete Preisbasis ist stets im Kostenüberschlag auszuweisen. Preisveränderungen in den Folgejahren sind dagegen erst bei der Ausarbeitung der Kostenpläne des Projektes zu berücksichtigen.

#### § 16

(1) Die volkseigenen Projektierungsbüros sind berechtigt, für die Ausarbeitung von Teilen des Vorprojektes, die ihren fachlichen Arbeitsbereich überschreiten, fachlich geeignete Nachbeauftragte heranzuziehen. Dies können mit Zustimmung des Planträgers auch private Architekten und Ingenieure sein. Wenn technologische Projektierungsbüros Hauptauftragnehmer sind, ist der bautechnische Teil in allen Fällen, außer in den Fällen des § 12 Abs. 3, nur volkseigenen Projektierungsbüros zu übertragen.

(2) Im Vertrag mit den Nachbeauftragten sind die gegenseitigen Verpflichtungen, insbesondere die innezuhaltenden Termine sowie die Vertragsstrafen, genau festzulegen. Den Nachbeauftragten sind spezifizierte Arbeitsprogramme als Bestandteil des Vertrages zu übergeben.

(3) Die Heranziehung von Nachbeauftragten befreit das Projektierungsbüro nicht von seiner Verantwortlichkeit gegenüber dem Planträger.

#### § 17

Die Projektanten und ihre Nachbeauftragten sind verpflichtet, untereinander sowie mit dem Investitionsträger und dem für die Bauausführung vorgesehenen Baubetrieb auf das engste zusammenzuarbeiten.

#### § 18

Das Vorprojekt ist spätestens bis zum 30. Juni des Jahres, das dem Jahr der Durchführung des Investitionsvorhabens (Planjahr) vorangeht, fertigzustellen.

### B. Technologischer Teil des Vorprojektes

#### § 19

Zum technischen Teil des Vorprojektes gehören:

1. Technisches Gutachten, enthaltend:

- a) Kapazität und Arbeitsprogramm,